

4/SN-213/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.150/4-4/89

An das
 Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 8. Juni 1989
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 7500
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr.5070.004
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	37 GE/9 89
Datum:	12. JUNI 1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird (MRG-Novelle 1989).

Merteilt 16. JUNI 1989
Walter Scheer
A. Bauer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird (MRG-Novelle 1989), zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Klabach

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.150/4-4/89

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien1010 Wien, den 8. Juni 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird (MRG-Novelle 1989).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 28. April 1989, GZ. 7101/320-I 7/89, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird (MRG-Novelle 1989), wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 5 (§ 6a (1)):

Im Statut für die Mitbestimmung in Wohnhausanlagen der Stadt Wien wird die Wählbarkeit als Mietervertreter bzw. Mitglied des Mieterbeirates für Hausbesorger und Personen, die mit Verwaltungsgeschäften in dem Wohnhaus betraut sind, ausgeschlossen (§ 10 Abs. 2). Eine analoge Regelung erscheint auch für die Mieterbeauftragten zweckmäßig, da auch ein Hausbesorger im Fall des zulässigen Verzichtes auf den Anspruch auf eine Dienstwohnung gemäß § 13 Abs. 5 Hausbesorgergesetz Hauptmieter in einem Miethaus sein kann und damit nach der derzeitigen Formulierung des Entwurfs passiv wahlberechtigt wäre. Der sich mit der Wahl eines Hausbesorgers bzw. einer Person, die mit Verwaltungsgeschäften in einem Wohnhaus betraut ist, zum Mieterbeauftragten ergebende Interessenkonflikt sollte jedoch von vorneherein vermieden werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser
Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Habicharz